



TEILANERKENNTNISURTEIL

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien hat durch die Richterin Mag. Katharina Leitner in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Fumy – The Private Circle GmbH**, FN 525660f, Tuchlauben 7a, 1010 Wien, vertreten durch Mag. Norbert Piech, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wegen Unterlassung nach dem KSchG (EUR 30.500,--) und Urteilsveröffentlichung (EUR 5.500,--), Gesamtstreitwert EUR 36.000,--, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung aufgrund des in der Tagsatzung vom 5.12.2023 von der beklagten Partei erklärten Teilanerkennnisses zu Recht erkannt:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt, und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Hiermit bestätige ich, den Inhalt der AGB sowie Datenschutzerklärung der Fumy - The Private Circle GmbH zu kennen, akzeptiere diese und trete hiermit meine sämtlichen, rechtlichen Ansprüche aus obig genannter und gemeldeter Besitzstörung sowie des hieraus resultierenden, behaupteten Anspruches unentgeltlich und vollständig - jedoch widerruflich (§ 2 Abs 4.2 AGB) - an die Fumy - The Private Circle GmbH - The Private Circle GmbH - als Zessionar ab (Zession - § 1392 ABGB). Nach Absenden des Formulars erhalte ich eine entsprechende, automatisierte E-Mail (Empfangsbestätigung), in welcher mir eine von Fumy - The Private Circle GmbH firmenmäßig (gegen)gezeichnete Zessionsvereinbarung übermittelt wird. Hierdurch nimmt Fumy - The Private Circle GmbH die Zession an und übernimmt diese iSd § 427 ABGB. Darüber hinaus räume ich Fumy - The Private Circle GmbH ausdrücklich Mitbesitz an meinem Besitz an obig genannten Adressen, an welchen ein Fahrzeug widerrechtlich abgestellt wurde, ein. Für den Fall, dass in Zusammenhang mit dem abgetretenen Anspruch seitens des Zessionars eine wie auch immer geartete Zahlung

außergerichtlich einbringlich gemacht werden kann, erhalte ich, der Zedent, hiervon eine Provision in der Höhe von 50 % des Nettobetrages dieser Zahlung abzüglich seitens des Zessionars zur Einbringlichmachung aufgewendeter Kosten sowie Barauslagen. Ausdrücklich hingewiesen wird, dass im Falle einer gerichtlichen Durchsetzung des zedierten Anspruchs durch Fumy - The Private Circle GmbH (§ 3 Z 5 AGB) der Besitzstörung kein Provisionsanspruch wie auch keine Kosten für mich als Zedenten entstehen.

2. Im Falle, dass seitens des Melders eine Rückabwicklung der Zession begehrt wird, erklärt sich Fumy zur dieser unter der Voraussetzung der Bezahlung einer pauschalen Bearbeitungspauschale von € 200,00 bereit.

3. Für den Fall, dass Fumy von einer Klageeinbringung ohne vorherigen Erhalt einer entsprechenden, unterfertigten Unterlassungserklärung und/oder einer Zahlung (§ 3 Abs 4) absieht, bietet Fumy dem Melder die kostenfreie Rückabwicklung der Zession iSd § 2 Abs 4.2 zur selbstständigen Verfolgung respektive Geltendmachung an, welche der Melder annehmen oder ablehnen kann.

Nimmt der Melder die Rückabwicklung an, gilt § 2 Abs 4.2 mit Ausnahme des Pauschalbetrages sinngemäß.

Lehnt der Melder die Rückabwicklung aus, verbleibt Fumy Zessionar.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

2. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Handelsgericht Wien, Abteilung 29

Wien, 05. Dezember 2023

Mag. Katharina Leitner, Richterin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG